

Anlage zu Artikel II**Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.**

Tarifnr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
103 aus 118	<b>Rindvieh:</b> Anmerkung. Rindvieh zu Schlachtzwecken mit Übernahme- schein einer vom Reichsminister für Ernährung und Land- wirtschaft zu bestimmenden Stelle, vom 1. April 1934 an...	lbd. 16,—
aus 123	Eingesalzener Rogen von Seehasen (Lumpfisch, Seebull, See- karausche [Cyclopterus lumpus L]), nicht gepresst, nicht geräu- chert, nicht gefärbt, in Fässern bei einem Gewicht von 50 kg oder mehr, mit von der Reichsregierung anerkannten Zeugnissen	20,—
aus 135	Hummer, lebend oder nicht lebend, nicht abgekocht, nicht ein- gesalzen, nicht von der Kruste befreit.....	rh. 200,—
aus 135	Käse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder dar- unter, hart, — mit Ausnahme von Edamerkäse, Goudakäse, Block- schmelzkäse ohne Rinde aus Edamer- oder Goudakäse herge- stellt, Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 40 kg, sogenanntem Schabzieger sowie Käse nach Tilsiter Art —, mit Übernahmescheinen einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestim- menden Stelle.....	20,—